

Amtsgericht Eschwege

Aktenzeichen:

2 C 488/23



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Stefan Schweers, Vinetastraße 61, 13189 Berlin

Geschäftszeichen

gegen

BMW AG vertreten durch den Vorstand, Oliver Zipse u.a., Lilienthalallee 1, 80807 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pöhlmann Früchtl Oppermann PartmbB, Landsberger Straße

346, 80687 München

Geschäftszeichen: 1811/23SP21/Im

Unterbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Gerald Neufert, Otto-Kraft-Platz 21, 59065 Hamm

Geschäftszeichen: 113/24NE22

hat das Amtsgericht Eschwege durch den Richter am Amtsgericht Merten auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2024 am 17.10.2024 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.12.2023 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 3.780,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger erwarb im Jahr 2019 ein Fahrzeug der Marke BMW, Modell 520d Touring, mit einem Motor mit der Bezeichnung B47D20, zu einem Kaufpreis von 25.200,00 €. Zum damaligen Zeitpunkt hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von 30.580 km. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug der Zählerstand des Fahrzeuges 101.384 km.

Das Fahrzeug wurde von der Beklagten bislang nicht zurückgerufen oder für ein besonders Softwareupdate vorgesehen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass an dem Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung in der Abgasreinigungsanlage verbaut sei. Es sei ein sog. Thermofenster definiert worden, durch welches die Abgasreinigungsanlage auch bei der gewöhnlichen Nutzung häufig abgeschaltet werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeuges der Marke BMW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WBA5L31050G485642 zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens 3.780,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Abgasanlage entsprechenden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß arbeite. Es sei zwar richtig, dass in bestimmten Fahrsituationen die Abgasreinigung verändert werde, dies sei aber auch von den einschlägigen Regelungen und Normen zum Schutz des Motors vor Beschädigungen abgedeckt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Ersatz des Differenzschadens i.H.v. 1.260,00 € aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungs-VO verlangen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Beklagte für das streitgegenständliche Fahrzeug eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat.

Nach § 6 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungs-VO hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 in Verbindung mit Anhang IX der RL 2007/46/EG auszustellen und dem Fahrzeug beizufügen. Nach § 27 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungs-VO dürfen neue Fahrzeuge, selbstständige technische Einheiten oder Bauteile, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der RL 2007/46/EG, nach Anhang IV der RL 2002/24/EG oder nach Anhang III der RL 2003/37/EG vorgeschrieben ist, im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur feilgeboten, veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind.

Eine Übereinstimmungsbescheinigung weist nach Art. 3 Nr. 36 der RL 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge nicht nur die Übereinstimmung des konkreten Kraftfahrzeugs mit dem genehmigten Typ aus, sondern auch die Übereinstimmung des konkreten Kraftfahrzeugs mit allen Rechtsakten, darunter insbesondere mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (VO (EG) Nr. 715/2007) (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21).

Unzutreffend ist eine Übereinstimmungsbescheinigung, wenn das betreffende Kraftfahrzeug mit einer gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüstet ist, weil die Bescheinigung dann eine tatsächlich nicht gegebene Übereinstimmung des konkreten Kraftfahrzeugs mit Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 ausweist (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21).

Das Gericht geht hierbei davon aus, dass es sich bei dem von der Beklagten verwendeten Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) Nr.

715/2017 (i.) handelt. Durch den gewählten Temperaturbereich, ist eine Abgasreinigung bei üblicher Nutzung nicht hinreichend gewährleistet. Es kann zwar bei extremen Fahrsituation durchaus angemessen sein, die Abgasreinigung vorübergehend zu deaktivieren. Zu einer ausnahmsweisen Zulässigkeit der Abschaltseinrichtung nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO (EG) Nr. 715/2017 hat die Beklagte nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

Nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) Nr. 715/2017 ist die Verwendung von Abschaltseinrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig. Nach Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2017 handelt es sich bei einer Abschaltseinrichtung um ein Konstruktionsteil, dass die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Das in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Abschaltseinrichtung in Form eines Thermofensters zur Anwendung gelangt ist, hat die Beklagte nicht abgestritten. Die Abgasrückführung mit einem Thermofenster hat sie als gängige Technik zur Reduktion von Stickoxiden in modernen Dieselfahrzeugen dargestellt.

Die Beklagte hat keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass die Abschaltseinrichtung in dem streitgegenständlich verbauten Motortyp ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO (EG) Nr. 715/2017 zulässig ist. Nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2017 ist die Verwendung von Abschaltseinrichtungen zulässig, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine Abschaltseinrichtung könne nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn nachgewiesen ist, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, und diese Risiken derart schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen (EuGH vom 21.3.2023, Rs. C-100/21). Die Begriffe „Unfall“ und „Beschädigung“ seien dahin auszulegen, dass die Abschaltseinrichtung es ermöglichen müsse, den Motor vor plötzlichen und außergewöhnlichen Schäden zu schützen (EuGH vom 14.7.2022, Rs. C-128/20). Zudem greife die Ausnahmeregelung nicht bei einer Abschaltseinrichtung, die unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des

Jahres funktionieren müsste, damit der Motor vor Beschädigung oder Unfall geschützt und der sichere Betrieb des Fahrzeugs gewährleistet wäre (EuGH vom 21.3.2023, Rs. C-100/21; EuGH vom 14.7.2022, Rs. C-128/20). Die Beklagte hat in grundsätzlicher Weise zu der Funktionsweise und Bedeutung von Thermofenstern im Rahmen der Abgasrückgewinnung vorgetragen. Das Thermofenster diene dem Schutz des Motors und dem sicheren Betrieb des Fahrzeugs. Im System der Abgasrückführung könne es insbesondere bei kalten Temperaturen und einer stetig hohen AGR-Rate zu Ablagerungen kommen (sog. „Versottung“ oder „Verlackung“), die zu Motorschäden führen könnten. Betroffen von Ablagerungen seien insbesondere das Abgasrückführungsventil und der Abgasrückführkühler. Eine Verklemmung des AGR-Ventils in Folge von Verlackung und Versottung berge eine Brandgefahr für den Dieselpartikelfilter und damit für den gesamten Motor.

Dieser Vortrag ist nicht hinreichend substantiiert, um für den konkreten Fall eine Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2017 anzunehmen.

Zum einen trägt die Beklagte zur Begründung für den Einsatz der Abschalteinrichtung nicht zu einer Verhinderung plötzlicher Motorschäden vor, sondern zu einer Verhinderung von im Zuge der Prozesse Verlackung und Versottung drohender Schäden. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen plötzlichen, sondern einen sich über einen bestimmten Zeitraum hinweg erstreckenden Vorgang (OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22).

Zum anderen trägt die Beklagte in keiner Weise zu der konkret verwendeten Abschalteinrichtung in Anwendung auf den konkret verbauten Motortypen vor. Den beklagtenseitigen Ausführungen sind umfangreiche Informationen zu dem von der Beklagten behaupteten grundsätzlichen Zweck des Thermofensters und seiner Gebräuchlichkeit am Markt zu entnehmen. Daraus lässt sich aber in keiner Weise ableiten, inwieweit die konkrete Ausgestaltung auf den verbauten Motortypen zur Vermeidung von Schäden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2017 erforderlich ist. Entscheidend ist für die Annahme einer Ausnahme aber nicht allein der grundsätzlich hinter der Abschalteinrichtung liegende Zweck, sondern dass die betreffende Abschalteinrichtung in ihrer konkreten Ausgestaltung und bei Anwendung auf den streitgegenständlichen Motortypen erforderlich ist, um die in Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit. a VO (EG) Nr. 715/2017 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Bei den §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-Fahrzeuggenehmigungs-VO handelt es sich bei unionsrechtskonformer Auslegung im Lichte von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2017 um Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Die Regelungen verfolgen vor dem Hintergrund der für das Fahrzeug erteilten Übereinstimmungsbescheinigung jedenfalls auch den Schutz des individuellen Interesses eines Käufers gegenüber dem Fahrzeughersteller, durch den Abschluss eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug nicht wegen eines Verstoßes des

Fahrzeugherstellers gegen das europäische Abgasrecht eine Vermögenseinbuße zu erleiden (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22).

Gegen die Verhaltensregelungen aus diesem Schutzgesetze hat die Beklagte schuldhaft verstoßen. Bei einer objektiven Schutzgesetzverletzung greift grundsätzlich eine Verschuldensvermutung (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22). Der Beklagten ist es nicht gelungen, den Vorwurf einer zumindest fahrlässigen Inverkehrgabe einer unzutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zu widerlegen, insbesondere hat die Beklagte nicht hinreichend zu einem unvermeidbaren Verbotsirrtum vorgetragen (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21).

Ein entlastend wirkender Verbotsirrtum kann vorliegen, wenn der Schädiger die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig geprüft hat und er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Den Nachweis der Unvermeidbarkeit eines konkret dargelegten und im Falle des Bestreitens des Geschädigten nachgewiesenen Verbotsirrtums kann der Fahrzeughersteller zum einen mittels einer tatsächlich erteilten EG-Typgenehmigung führen, wenn diese EG-Typgenehmigung die verwendete unzulässige Abschaltseinrichtung in allen ihren nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 maßgebenden Einzelheiten umfasst. Alternativ kann der Fahrzeughersteller zu seiner Entlastung darlegen und erforderlichenfalls nachweisen, seine Rechtsauffassung von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 wäre bei entsprechender Nachfrage von der für die EG-Typgenehmigung oder für anschließende Maßnahmen zuständigen Behörde bestätigt worden (hypothetische Genehmigung). Eine Entlastung auf dieser Grundlage setzt allerdings voraus, dass der Fahrzeughersteller nicht nur allgemein darlegt, dass die Behörde Abschaltseinrichtungen der verwendeten Art genehmigt hätte, sondern dass ihm dies auch unter Berücksichtigung der konkret verwendeten Abschaltseinrichtung in allen für die Beurteilung nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 maßgebenden Einzelheiten gelingt. Auf das Bestehen einer entsprechenden Verwaltungspraxis kommt es dabei nicht maßgeblich an. Neben anderen Indizien kann allerdings aufgrund einer bestimmten, hinreichend konkreten Verwaltungspraxis gemäß § 286 Abs. 1 ZPO auf eine hypothetische Genehmigung geschlossen werden. Schließlich kann sich der in Anspruch genommene Hersteller auf den eingeholten Rechtsrat eines unabhängigen, für die zu klärenden Fragen fachlich qualifizierten Berufsträger stützen. In diesem Fall setzt die Entlastung über die genannten persönlichen Voraussetzungen des Hinzugezogenen hinaus voraus, dass dem Berater der relevante Sachverhalt umfassend mitgeteilt worden ist und die erteilte Auskunft einer Plausibilitätskontrolle standhält (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22).

Die Verletzungshandlung war für den Schaden des Klägers kausal.

Für die Kausalität zwischen dem dargestellten Verstoß der Beklagten gegen ein Schutzgesetz und dem Erwerb des Fahrzeugs durch den Kläger spricht ein Erfahrungssatz (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22).

Beklagtenseite hat keine Anhaltspunkte vorgebracht, die im konkreten Fall eine Ausnahme von diesem Erfahrungssatz rechtfertigen könnten.

Der Kläger kann daher gegenüber der Beklagten einen Differenzschaden i.H.v. 1.260,00 € geltend machen.

Die Schätzung des Differenzschadens unterliegt in den Fällen des Vertrauens eines Käufers auf die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung bei Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Kraftfahrzeugs unionsrechtlichen Vorgaben und bewegen sich in einer Bandbreite zwischen 5% und 15% des gezahlten Kaufpreises. Bei der nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung hat der Tatrichter bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, zu berücksichtigen. Weiter hat er den Umfang in Betracht kommender Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen. Maßgebend ist dabei eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Betrachtung. Zur Einholung eines Sachverständigengutachtens ist der Tatrichter bei seiner Schätzung innerhalb des genannten Rahmens nicht gehalten (s. zu Maßstab des Schadensumfangs umfangreich BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; OLG Schleswig vom 15.2.2024, Az. 5 U 182/22).

Der Kläger hat das Fahrzeug im Jahr 2019 und ist bis heute fast 5 Jahre gefahren. Aufgrund der bisherigen bekannten Praxis des Kraftfahrtbundesamtes drohte dem Kläger zu keinem Zeitpunkt in nennenswerter Wahrscheinlichkeit eine Stilllegung seines Fahrzeugs. Dass aus den von der Klägerseite behaupteten Abschaltvorrichtungen eine weitergehende nennenswerte Gefahr für die Nutzung des klägerischen Fahrzeugs ausgegangen wäre, hat die Klägerseite nicht vorgebracht.

Das Gericht hält es daher für angemessen, den Differenzschaden des Klägers auf 5% des Kaufpreises des Fahrzeugs, mithin 1.260,00 € zu schätzen.

Ein Abzug von Nutzungsvorteilen erfolgt im konkreten Fall nicht.

Der Geschädigte muss sich grundsätzlich erlangte Vorteile schadensmindernd anrechnen lassen. Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind allerdings erst dann und nur insoweit schadensmindernd zu berücksichtigen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlte Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21).

Die gezogenen Nutzungen und der Restwert des Fahrzeugs übersteigen den Kaufpreis nicht.

Der Fahrzeugwert bei Abschluss des Kaufvertrags ist mit 23.940,00 € anzusetzen (25.200 € – 1.260,00 €). Dem stehen Nutzungsvorteile in Höhe von 7.137,04 € und ein Restwert ca. 16.000,00 € gegenüber.

Die bis zum Tag der mündlichen Verhandlung gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs beliefen sich bei durch den Kläger gefahrenen 70.804 km und einer geschätzten Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 250.000 km auf 7.137,04 € ($25.200,00 \text{ €} \times 70.804 \text{ km} / 250.000 \text{ km}$) (s. zur Berechnung BGH vom 30.7.2020, Az. VI ZR 354/19; BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21; BGH vom 26.6.2023, Az. VIa ZR 335/21). Den Restwert des Fahrzeugs schätzt das Gericht mit höchstens 16.000,00 €.

Die Forderung ist nach §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB nach Zustellung der Klage am 07.12.2023 ab 08.12.2023 zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 92 ZPO und richtet sich nach dem anteiligen Obsiegen der Parteien.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus dem, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt

werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Merten
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Eschwege, 18.10.2024

Gross, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle